Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die

Übergangszeit im 1850-1870 Aargau

Autor: Hunziker, Otto

Kapitel: In den eidgen. Räten

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In den eidgen. Räten Ständerat

Das große Vertrauen, das dem arbeitsamen Magistraten und begabten Militär vom gesamten Volk entgegengebracht wurde, berief Schwarz auch bald als Vertreter seines Kantons in die schweiz. Bundesversammlung. Schon am 3. Juni 1851 mählte ihn der Große Rat zum Abgeordneten in den Ständerat. Mit Rücksicht auf seine Stellung und die Geschäfte im Kleinen Rat lehnte er jedoch ab. frühling 1852 wurde er in den Nationalrat gewählt. Da neben ihm aber auch die Regierungsräte fr. Siegfried und Schaufelbüel zu gleicher Zeit als Nationalräte gewählt wurden, mußte das Cos entscheiden, welcher von diesen drei gewählten Regierungsräten zugleich dem Regierungs= rat und dem Nationalrat angehören dürfe. Das Cos war Siegfried günstig. Schwarz trat als Nationalrat zurück. Er wurde jedoch am 28. Mai 1852 vom Großen Rat neben Weißenbach als aargauischer Vertreter in den Stände= rat abgeordnet. Uls solcher wurde er alljährlich wieder gewählt bis 1857, in welchem Jahr er sich eine Wiederwahl schriftlich verbeten hat (Gr.=R.=Prot. vom 26. Mai [857] und vom nachmaligen Bundesrat Welti abgelöst wurde.

Im Ständerat wurde Schwarz bald zur Bearbeitung wichtiger Geschäfte herangezogen. Noch waren die eidgen. Räte nicht ganz mit der Liquidation des Sonderbundskrieges zu Ende gekommen. Bei der frage, ob den Sonderbundsstantonen der Rest der Kriegsschuld ganz zu erlassen sei, stimmten die beiden Aargauer Schwarz und Weißenbach mit der Minderheit, welche nur einen Teil der Restanz (1 Million

statt 2,296,000 fr.) nachlassen wollte. In dieser Frage siel Schwarz [852 die heikle Aufgabe zu, dem Ständerat den Bericht der Kommission über die Sonderbundskriegs= rechnung zu erstatten. Er entledigte sich dieser Aufgabe durch einen gedruckten Bericht, in dem eine Reihe von größern und kleinern Mängeln releviert und zum Schluß das Postulat begründet wurde, der Bundesrat sei einzusladen, das Reglement der eidgen. Kriegsverwaltung einer zeitgemäßen Reform zu unterwerfen.

Im gleichen Jahre gehörte Schwarz noch den ständerätlichen Kommissionen über das Bundesstrafrecht, 1853 der Budgetkommission und der Kommission für das eidg. Beamtenbesoldungsgesetz an. Als Mitglied der Budgetzkommission vertrat er bei Beratung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes pro 1852 am 22. Juli 1853 den Untrag, es sei im Interesse des eidg. Wehrwesens der Unterricht der Scharfschützen vollständig zu zentralizsieren. Zu gleicher Zeit gehörte er der Kommission über die Rheinkorrektion, der Eisenbahnkommission, sowie derzienigen über Schaffung des eidg. Polytechnikums und als Referent der Kommission zur Errichtung einer eidg. Münzsstätte an.

Bei der Keditbewilligung für das eidgen. Polytechnikum befürwortete Schwarz 1854 die möglichste Ermäßigung der Schulgelder. Die Einschreibgebühren sollten ganz fallen gelassen werden. "In dieser Weise allein wird es möglich, daß weniger Bemittelte die Anstalt besuchen können." Er unterstützt auch die Anregung des Nationalrates, die Kriegs= wissenschaften obligatorisch oder doch fakultativ an dieser Schule einzusühren. (Prot. des St.=R. 1854, S. 55).

Eine autoritative Stellung nahm Schwarz im Ständerat in militärischen Ungelegenheiten ein. Als Mitglied der

Budgetkommission war er Präsident der Subkommission für Militärangelegenheiten und erstattete als solcher jeweilen ausführliche Spezialberichte zum eidgen. Militärbudget. In der Julisession 1853 übte er scharfe Kritik an den Methoden der eidgenössischen Artillerieschule, die im formalismus aufgehe. Die Kritik hatte das Entlassungsgesuch des Ceiters der Schule zur folge. Die Vorlage eines neuen Exerzier= reglementes gab Schwarz in der Dezembersession Unlaß, seine Unsichten über die Organisation des mili= tärischen Unterrichts zu entwickeln. Allen äußerlichen Zu= taten abhold, drang er auf Bereinfachung des Dienstbetriebes. Das neue Exerzierreglement, für das sich Schwarz energisch einsetzte, wollte mit einigen eingefleischten Drillregeln ab= fahren. Aus der welschen Schweiz wurden Stimmen laut, die an diesen Außerlichkeiten festhalten wollten. Schwarz meinte dazu: "Die welsche Schweiz will das "Schultert Ge= wehr" nicht aufgeben, daher die ganze Differenz. Cöten wir nicht mit solchen formen den Geist! Man mildert in neuester Zeit überall die Instruktion: Man will nicht mehr Bildung von Maschinen, sondern Bildung der Intelligenz." Es zeigte sich damals, wie auch bei der Vorlage über die Bekleidung der Urmee eine starke welsche Opposition gegen die Vorschläge auf Vereinfachung, die aus der deutschen Schweiz kamen. Dies veranlaßte Schwarz zu der Außerung, "er bekenne frei, daß man zur Unsicht kommen könnte, die welsche Schweiz sei allem, was von der deutschen Schweiz herrühre, abgeneigt." (Bericht der "A. Zürcher Zeitung" über die Sitzung vom 18. Dez. 1854).

für das Jahr 1855 wurde Schwarz zum Dizepräsidenten des Ständerates erwählt, und als im gleichen Jahr Ständerats= präsident fornerod in den Bundesrat berufen wurde, wählte der Ständerat am 12. Juli 1855 Schwarz zu seinem Präsidenten.

Nationalrat

In den Jahren 1857—1866 gehörte Schwarz den eidgen. Räten nicht an. Das Jahr 1866 brachte, wohl auch infolge der allgemeinen europäischen Zeitläufte (preußisch= österreichischer Krieg) neue politische Bewegung in unsere Bevölkerung. Im zweiten aarg. Nationalratskreis wurde im Berbst 1866 an einer Versammlung in Othmarsingen u. a. auch Schwarz als Kandidat für den Nationalrat auf= gestellt. Es geschah dies, tropdem bisher bereits ein Mit= glied des Regierungsrates, Augustin Keller, dem Nationalrat angehörte. Nach allgemeiner Auffassung damaliger Zeit, wo die demokratischen Rechte noch neu waren, nahmen die leitenden Persönlichkeiten in Wahlsachen gegenseitig weniger Rücksicht, als dies heute Abung ist. In der Bundesver= sammlung ist bei den Erneuerungswahlen des Bundesrates wiederholt Welti als Kandidat gegen den bisherigen Bundes= rat frey-Berosée portiert worden. Bei den Nationalrats= wahlen 1852 traten nicht weniger als 3 Regierungsräte als Kandidaten auf, tropdem nur einer wählbar war. Im Herbst 1866 hat denn auch eine Versammlung in Wohlen neben dem bisherigen Aug. Keller, deffen Kanditatur über= dies im Rheinkreis aufgestellt war, als Nationalrat auch Regierungsrat Schwarz portiert. Bei der Wahl scheint der Wunsch des Volkes, einen Mann von hoher militä= rischer Begabung in den Nationalrat abzuordnen, durch= schlagend gewesen zu sein. In einer Wahlempfehlung des "Schweizerboten" vom 24. Oktober 1866 wurde auf die ernste äußere Cage unseres Candes hingewiesen. Und im hinblick auf die Kandidatur Schwarz beigefügt: "Darum portieren wir den Mann, der in der Kriegsgefahr des letzten Sommers eventuell als General in Aussicht ge= nommen war."

Im zweiten Wahlkreis wurde Schwarz mit 11,162 Stimmen glänzend gewählt. Reg.=Rat Keller wurde sowohl in diesem Kreis, als auch im Rheinkreis ebenfalls gewählt. Er erklärte aber freiwillig den Verzicht auf seine Doppel=Wahl zugunsten von Schwarz, "da er bereits 12 Jahre die Stelle eines Nationalrates bekleidet habe und nun angesichts der wichtigen militärischen Fragen, die in nächster Zukunst die eidgenössischen Räte beschäftigen werden, den Eintritt eines allgemein anerkannten und bewährten fachmannes nicht dem Zufall des Loses anheimstellen wolle." ("Schweizer=bote" v. 5. Nov. 1866). Augustin Keller wurde im folgen=den Jahr vom aargauischen Großen Rat in den Ständerat abgeordnet.

Dem Nationalrat konnte Schwarz nur noch 11/2 Jahre angehören. In dieser kurzen Zeit ist er aber in den Derhandlungen kraftvoll hervorgetreten. Er hatte als Kommissionspräsident die Vorlage über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres zu vertreten. Die Vorlage sollte unseren Wehrmännern eine praktischere, leichtere und einfachere Bekleidung und Ausrüftung bringen. frühere Bekleidung und Ausrüstung bedeutete für den Wehr= mann eine Belastung von über 50 Pfund. Die Kommission empfahl einmal für alle Waffen und Brade eine gleich= förmige Uniformierung. Sodann sollte eine Vereinfachung eintreten: Die monströsen Epauletten sollten gänzlich weg= fallen. Die schweren Kopfbedeckungen (Helm, Käppi und But) sollten durch eine leichtere Bedeckung ersetzt werden. Gegen diese Vereinfachungen erhob sich namentlich aus der welschen Schweiz, insbesondere aus Kreisen welscher Offiziere, eine sehr intensive Opposition. Allein aus dem Kanton Waadt murden den eidgenössischen Räten Protest= eingaben mit 20,000 Unterschriften eingereicht. Un per=

sönlichen Ungriffen auf den Verfechter der Bekleidungs= reform fehlte es nicht. Tropdem trat der Nationalrat wie der Ständerat den Unträgen der Kommissionsmehrheit bei. Den "Uarauer Nachr." wurde damals hierüber u. a. ge= schrieben: 21 Um 10. Dezember begann im Nationalrat die große Militärdebatte. Die welsche Schweiz, besonders die Waadt rückte geschlossen auf für ihre Epauletten. Oberst Schwarz vertrat als Berichterstatter kräftig und mit Ge= schick den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, die mit den bundesrätlichen Vorschlägen wesentlich einig ging. Er wurde unterstützt von Bundesrat Welti, der u. a. sagte: "Die militärische Ehre hange nicht an den Epauletten, nicht an dieser oder jener Bekleidung, sondern das einzige Ehren= zeichen für den schweizerischen Militär sei die eidgenössische fahne. Es sei hohe Zeit, daß in dieser Ungelegenheit ein anderer Weg eingeschlagen werde; denn schon jahre= lang habe man sich das Militärleben durch solche nichts= nützige Fragen vergiftet und dabei den Soldaten vernachlässigt. Die ernste und teilweise erregte Diskussion brachte auch humoristische Episoden. Uls von einem welschen Ver= treter bemerkt wurde, nach all' diesen Bereinfachungen werde man den eidgenössischen Obersten nicht mehr von einem Eisenbahnkondukteur unterscheiden können, erwiderte Schwarz schlagfertig, er wolle noch lieber, man verwechsle den eidgenössischen Obersten mit einem Kondukteur als mit einem Nachtwächter, wie — es auch schon geschehen sei.

Das Bundesgesetz (v. 21. Christmonat 1867) erhielt in den Hauptpunkten folgende Kassung:²

Urt. J. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und

¹ Uar. Nachr. No. 296, vom 13. Dez. 1867.

² Umtsbl.-Slg. Bd. 9, 5. 213.

durch eine leichtere, zweckmäßigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

- Urt. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Urtillerie und Kavallerie statt des Uniformfrackes eingeführt. Die Ürmelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.
- Urt. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die farbe bei den Stäben, bei der Kavallerie und Urtillerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der farbe des ersten Paars zu versehen.
- Urt. 4. Die doppelte fußbekleidung wird blos für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freisgestellt.
- Urt. 5. Die Epauletten, Uchselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs= und Ubzeichen ersetzt.
- Urt. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nichtgewehrtragenden Stellen und Graden der fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das faschinenmesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Beschaffung des Trains, sowie der Kompagniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Urt. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.

Mit der Unnahme dieses Bundesgesetzes war die Bewegung gegen die Abschaffung vielerorts liebgewordener Spielarten im Militärwesen nicht so bald beruhigt. Im Welschland wurde zum Referendum gegen das Bundes= gesetz aufgerufen. Uls charakteristisch darf in dieser hin= sicht die Außerung des "Nouvelliste vaudois" gelten, der nach dem Entscheid der eidg. Räte meinte: "Was nun die arme Minderheit der romanischen Schweiz zu tun habe? — Sollen wir uns demütig unterziehen und mit Ergebenheit den Barbarismus hinnehmen, der uns ohne Rücksicht eine eidgenössische und unbillige Mehrheit auf= drängt?" (Schweizerbote vom 20. Dez.). Das Referendum, zu dem die welsche Bevölkerung aufgefordert wurde, ist aber nicht zustande gekommen. Unders verhielt sich die Großzahl der Offiziere der Mittel= und Oftschweiz. In der gleichen Nummer des "Schweizerboten" wurde mitge= teilt, daß Offiziere der Kantone Aargau, Bern und der Ostschweiz ihre Epauletten statt den händlern zu ver= faufen der eidgenössischen Winkelriedstiftung zu vermachen beschlossen haben.